

Landratsamt Traunstein

4.16-6451.02-220002

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Weißen Traun (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) mit Seitengewässern Urschlauer Achen, Windbach, Seetraun, Fischbach, Steinbach und Wundergraben auf dem Gebiet der Gemeinde Ruhpolding im Landkreis Traunstein

Bekanntmachung

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat das Überschwemmungsgebiet an der Weißen Traun mit Seitengewässern ermittelt. Die Verpflichtung, Überschwemmungsgebiete zu ermitteln und zu kartieren, ergibt sich aus Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein hundertjähriges Hochwasserereignis festzusetzen. Ebenso sind Wildbachgefährdungsbereiche nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 BayWG verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden.

Die hier betrachteten Abschnitte der Weißen Traun, des Windbachs und der Urschlauer Achen stellen als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) Hochwasserrisikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG dar und sind demnach verpflichtend festzusetzen. Die Überschwemmungsgebiete der Seetraun, des Fischbachs, des Steinbachs und des Wundergrabens stellen Wildbachgefährdungsbereiche dar und sind daher ebenfalls verpflichtend festzusetzen.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Dabei sind nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayWG die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen. Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieses Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet der Weißen Traun mit Seitengewässern wurde bereits mit Bekanntmachung des Landratsamtes Traunstein vom 21.06.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 22 vom 23.06.2016 vorläufig gesichert. Ende 2016 wurde das Festsetzungsverfahren eingeleitet. Aufgrund einer 2018 begonnenen Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes der Weißen Traun wurde beschlossen, das Festsetzungsverfahren erst im Anschluss daran weiterzuführen. Mit Bekanntmachung vom 16.06.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 32 vom 18.06.2021, wurde die vorläufige Sicherung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der aktuellen hydraulischen Berechnungen um zwei Jahre verlängert.

Die aufgrund der Neuberechnung überarbeiteten Unterlagen werden nun erneut öffentlich ausgelegt. Gegenüber der ursprünglichen Fassung wurde zusätzlich das im Jahr 2021 ermittelte Überschwemmungsgebiet des Wundergrabens (Wildbachgefährdungsbereich) mit einbezogen.

Der Umgriff des Überschwemmungsgebiets ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um

eine behördliche Planung handelt, sondern die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebiets und die Auslegung der dafür maßgeblichen Unterlagen werden hiermit **bekannt gemacht**.

Der Verordnungsentwurf vom 18.05.2022, der gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vom 29.11.2016 an die durch das Hochwasserschutzgesetz II bedingten und am 05.01.2018 in Kraft getretenen Änderungen des WHG angepasst wurde, liegt zusammen mit dem Erläuterungsbericht, einem Übersichtslageplan vom 29.04.2022 im Maßstab M 1 : 25.000 und Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500

ab Montag, den 18.07.2022,

auf die Dauer eines Monats

bis einschließlich Montag, den 22.08.2022

auf Zimmer Nr. EG 02 Im Bauamt des Rathauses , Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich können die genannten Unterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter <https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz> (Rubrik „Links“) eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen (Einwendungen) sowie Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Verordnungsentwurf und den zugrundeliegenden Unterlagen können nur während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. bis einschließlich Montag, den 05.09.2022.

- beim Landratsamt Traunstein, Sachgebiet 4.16, Wasserrecht und Bodenschutz, Postfach, 83276 Traunstein, bzw. Kernstr. 4, 83278 Traunstein, Tel. Nr. 0861/58-648,

oder

- bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Ruhpolding, im Bauamt Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Tel. Nr. 08663-5401-32,

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

3. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden;
4. der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in der Gemeinde, in der auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden;
5. die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Unterrichtung über die Gründe einer Nichtberücksichtigung vorgebrachter Bedenken und Anregungen (Einwendungen) durch eine öffentliche Benachrichtigung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
6. Einwendungen, die durch E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können;
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Ruhpolding, den 04.07.2022

Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister